

„Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm ‚Starke Heimat Hessen‘“ des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation

Merkblatt Programm

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation, unterstützt seine Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Digitalisierung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Mitteln des Programms „Starke Heimat Hessen“.

Gegenstand der Förderung:

Das Förderprogramm beinhaltet zwei Förderlinien: Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben mit Modellcharakter (Förderlinie 1) und Nachnutzung datenplattformbasierter Anwendungsfälle/Use Cases, die bereits erfolgreich implementiert wurden (Förderlinie 2).

In Förderlinie 1 werden digitale Projekte bei ihrer Umsetzung bezuschusst, die überwiegend neuartige und innovative Ansätze verfolgen und damit modellhaft das Potenzial digitaler Lösungen demonstrieren.

Förderlinie 2 ermöglicht Kommunen, die Nachnutzung datenplattformbasierter Anwendungsfälle/Use Cases, die bereits erfolgreich in einer Kommune oder Region implementiert wurden. Hierzu zählt auch die Schaffung der technologischen Grundlagen in Form urbaner/kommunaler Datenplattformen sowie Bausteine digitaler Zwillinge. Über Förderlinie 2 können ebenfalls auf Datenplattformen basierende Anwendungsfälle für digitale Zwillinge gefördert werden.¹

Gefördert werden vorwiegend gemeinschaftliche Digitalisierungsvorhaben von Kommunen. Ziel ist es hierbei, Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen und zu fördern, um Kommunen noch zukunftsfähiger zu machen, das Leben der Menschen vor Ort angenehmer zu gestalten und Ressourcen zu schonen. Die Erfahrungen und Lösungen aus den Vorhaben sollen dokumentiert und anderen Kommunen und Regionen zur Verfügung gestellt werden. Über die Dokumentation

¹ Eine urbane/kommunale Datenplattform ist ein zentrales System zur Integration, Verwaltung und Analyse unterschiedlicher Datenquellen innerhalb einer Kommune bzw. Region. Über eine solche Plattform werden Daten aus verschiedenen Quellen zentral gesammelt, um sie miteinander verknüpfen und für verschiedene Weiterverwendungszwecke nutzbar und visualisierbar zu machen. Oftmals enthalten Datenplattformen in unterschiedlichem Umfang Komponenten von Geodatenportalen, IoT-Plattformen oder Open Data Portalen.

und den Transfer der Ergebnisse sollen potenziell alle hessischen Kommunen einen Mehrwert aus der Förderung ziehen können.

Die Vorhaben sind auf eine Laufzeit von maximal zwei Jahren auszurichten.

Gefördert werden Maßnahmen aus dem Bereich der Digitalisierung kommunaler Handlungsfelder (i.S.v. smarte Stadt/smarte Region), die einen Schwerpunkt auf konkrete Anwendungsfälle/Use Cases legen und damit zu einer breitenwirksamen und übertragbaren Stärkung in dem jeweiligen Bereich führen. Die Förderung umfasst damit insbesondere Maßnahmen aus den folgenden Bereichen:

- Digitale Gesellschaft
- Smart Business
- Smart Energy
- Smart Environment
- Smart Health
- Smart Mobility
- Transfer und Coaching, insbesondere Aufbau von Transferstellen und Smart Region Hubs
- Verwaltungsdigitalisierung/eGovernment.

Die Förderanträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Nutzen stiften – Mehrwert durch Digitalisierung schaffen: Der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger und weiterer Interessensgruppen soll bei den Vorhaben im Mittelpunkt stehen.
- Innovationspotenzial: Das Vorhaben bzw. die einzelnen Maßnahmen sollen neuartig und innovativ sein. In Förderlinie 2 bezieht sich das Innovationspotenzial auf die Ausgangslage in der Kommune bzw. Region.
- Transferpotenzial und Reproduzierbarkeit: Die Lösungen und Erfahrungen sollen auf andere Kommunen und Regionen übertragbar sein sowie offene und marktübliche IT-Standards und Schnittstellen nutzen oder unterstützen.
- Form und Struktur der Zusammenarbeit: Die Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinschaftsvorhabens solle eine Struktur und klare Verantwortlichkeiten haben.
- Nachhaltigkeit: Der Energieeinsatz für die Digitalisierung solle möglichst gering bleiben. Die Verhältnismäßigkeit ist abzuwägen. Die im Rahmen der Förderung realisierten Vorhaben sollen auch über den Förderzeitraum hinaus Bestand haben und weitergeführt werden.

Bei Konzeption und Realisierung des Vorhabens sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Datensouveränität: Die Kommune sollte die Kontrolle und den Zugriff auf ihre Daten haben/behalten.

- Datenschutz, Datensicherheit: Die Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (personenbezogene Daten) und Maßnahmen der Datensicherheit (Daten allgemein) sind zu berücksichtigen.
- Cyber- und IT-Sicherheit

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind hessische Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise (Kommunen) vorzugsweise in Gemeinschaftsvorhaben im Sinne von Kooperationen von Kommunen (unabhängig von der Rechtsform).

Nicht förderfähige Projekte:

Von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind

- vor einer Finanzierungszusage begonnene Projekte,
- Maßnahmen zur Anbindung an schnelles Internet (kabelgebunden und WLAN),
- Mobilfunkausbau,
- Maßnahmen, die über den „DigitalPakt Schule“ und „Digitale Schule Hessen“ gefördert werden können,
- Maßnahmen, die bereits im Rahmen der Vereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Hessen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes finanziert werden,
- Vorhaben, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus Strategieprozessen und -entwicklung bestehen.
- Institutionelle Förderungen.

Umfang der Förderung:

Die Vorhaben werden in der Regel mit 100.000 Euro und maximal mit 2,5 Millionen Euro über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gefördert. Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung in Höhe von in der Regel 80% der förderfähigen Gesamtkosten. Bei Einzelvorhaben richtet sich die Förderquote nach § 48 Abs. 2 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG). Die Spannweite der Förderung beträgt bei Einzelvorhaben 70% bis 90%. Bei einem Gemeinschaftsvorhaben ist grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von 90% möglich. Der restliche Finanzierungsanteil erfolgt durch Eigenmittel. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten des beantragten Vorhabens.

Förderfähig sind die unmittelbar durch das Projekt veranlassten Personal- und Sachkosten. Eine Doppelförderung aus anderen Programmen des Landes Hessen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn bei Aufnahme der Förderung hinreichend sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Förderung für mindestens drei Jahre die weiterhin anfallenden Kosten von der Antragstellerin oder vom Antragsteller getragen werden oder eine anderweitige Finanzierung sichergestellt ist.

Das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation wirkt mit verschiedenen Kooperationspartnern und Maßnahmen intensiv darauf hin, Smart-Region-Lösungsanbieter und Kommunen aus Hessen stärker miteinander zu vernetzen. Hier sind insbesondere die Aktivitäten der Geschäftsstelle Smarte Region zu nennen (www.smarte-region-hessen.de).

Bitte konsultieren Sie bei der Projektplanung ggf. Kommunen aus Hessen, die vergleichbare Anwendungsfälle bereits umgesetzt haben und dokumentieren Sie die Ergebnisse und sich aus den Gesprächen ergebende Kooperationsmöglichkeiten im Antrag. Ggfs. lassen sich hier Erfahrungswerte erfragen und Bestandteile nachnutzen. Mögliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der Best-Practice-Datenbank der Geschäftsstelle Smarte Region: <https://www.smarte-region-hessen.de/transfer-austausch/best-practice-datenbank-hessen/>

Die Antragstellerin oder der Antragsteller und andere Einrichtungen oder Interessensgruppen, die ebenfalls ein Interesse an der Ausführung des Projektes haben, sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in angemessenem Umfang an der Finanzierung oder Umsetzung beteiligen.

Zuständige Stellen:

Zuständig für alle Fragen zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Rahmen des Programms Starke Heimat Hessen ist das

Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation

Abteilung I Konzeption und Koordination

Referat I 1

Georg-August-Zinn-Straße 1

starkeheimat@digitales.hessen.de

Bewilligende Stelle ist die

HA Hessen Agentur GmbH

Mainzer Straße 118

65189 Wiesbaden

Zuwendungsverfahren:

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt für beide Förderlinien auf Basis eines Antrags über das Online-Portal. Optional kann vorher eine Projektskizze zur Vorprüfung eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann bei Nachweis der besonderen zeitlichen und inhaltlichen Dringlichkeit das Antragsverfahren verkürzt werden. Ein Vorhaben darf bis zur Bewilligung oder der Genehmigung einer Ausnahme zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch nicht begonnen worden sein.

Stufe 1 (optionale Vorprüfung): Zunächst kann die Projektidee in einer Projektskizze unter Berücksichtigung der „Gliederungshilfe Skizze“ dargestellt werden. Gliederungshilfe sowie Fristen zur Einreichung von Projektskizzen werden auf www.smarte-region-hessen.de bereitgestellt. Die Projektskizze ist bei der bewilligenden Stelle in elektronischer Form einzureichen (per E-Mail). Eingereichte Projektskizzen werden innerhalb der Landesverwaltung geprüft.

Die Rückmeldung erfolgt in Form einer Stellungnahme mit Hinweisen. Die Vorprüfung in Stufe 1 ist für die Antragstellung nicht verpflichtend.

Stufe 2: Der Förderantrag besteht aus der Projektbeschreibung, Zeit- und Kostenplan und einem Formantrag. Es sind die dafür im Antragsportal zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden. Die in der Stellungnahme aus der Vorprüfung (Stufe 1) genannten Hinweise sind dabei ggf. zu beachten. Förderanträge werden anhand der Förder- und Auswahlkriterien formal und fachlich geprüft und bewertet, innerhalb der Landesverwaltung und bei Bedarf durch externe Gutachten (inhaltliche Förderkriterien s. S. 2).

Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung eines Antrags. Hierzu wird in Stufe 2 als beratendes Gremium eine Jury aus Smart-Region-Expertinnen und -Experten auf Landes- und Bundesebene eingesetzt, um unter Vorsitz des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation über den Antrag zu beraten. In die Beratung fließen ggf. vorliegende Experten-Gutachten ein. Die Jury setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Kommunalen Spitzenverbänden, Industrie- und Handelskammern, Verband kommunaler Unternehmen Hessen, Branchenverband Bitkom sowie Wissenschaft. Die Jury tagt in Abhängigkeit vom Antragsaufkommen mindestens einmal jährlich. In Ausnahmefällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Rechtliche Grundlagen der Zuwendung:

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBestGK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder -empfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.

Aufgrund des Verzichts der Schriftformerfordernisse über das Onlineantrag-stellungsverfahren muss die antragstellende Person gemäß § 71 HGO und § 45 HKO die rechtliche Verbindlichkeit der Angaben im Antrag sicherstellen und die Befugnis zu haushaltspolitischen Aussagen besitzen.

Im Falle einer Bewilligung erhält die antragstellende Kommune einen Zuwendungsbescheid, der auch die Ausgaben ggf. vorhandener Partnerkommunen berücksichtigt (Gemeinschaftsvorhaben). Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Abruf bei der Bewilligungsstelle durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger. Die Zuwendung wird entsprechend der bewilligten Ausgaben- und Finanzierungsplanung in den Projektjahren zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer Zweckbindungsfrist von drei Jahren frei darüber verfügen.

Weiterleitung von Zuwendungen:

Die Weiterleitung einer gewährten Zuwendung an Dritte, insbesondere an Nichtgebietskörperschaften, ist unter Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Regelungen, insbesondere des Vergaberechts, und unter Beibehaltung der Zweckbindung sowie unter Beachtung beihilferechtlicher Regelungen in Einzelfällen möglich. Im Fall der geplanten Weiterleitung ist dies der bewilligenden Stelle im Antrag anzuzeigen und zu begründen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben im Fall der Weiterleitung sicherzustellen, dass die frist- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowie alle Bedingungen oder Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfrechte der Bewilligungsbehörde, des Hessischen Rechnungshofs und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften – sowie die Beachtung beihilferechtlicher Regelungen auch durch den Letztempfänger oder die Letztempfängerin gewährleistet werden.

Es gelten für den Dritten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) gelten unmittelbar und sind zu beachten.

Projektabschluss, Verwendungsnachweis:

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch einen einfachen Verwendungsnachweis darzulegen. Im Falle einer genehmigten Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Nichtgebietskörperschaften ist Nr. 6.4 ANBest-GK zu beachten. Die Dokumentation der Prüfung des Verwendungsnachweises der Nichtgebietskörperschaft ist dem Nachweis mit Belegen beizulegen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Projektabschluss bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht, einer Blaupause gem. Vorgabe und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die entsprechenden Vordrucke gehen mit dem Bescheid zu.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erstellen dabei wiederverwendbare oder übertragbare Konzepte (Blaupausen, Best Practices, Dokumentvorlagen), nach Möglichkeit auch konkrete Lösungsbausteine und Lösungen, um damit weitere hessische Kommunen bei der Digitalisierung zu unterstützen. Die Blaupause ist gemäß der Vorgabe anzufertigen und dient der Nutzung der Projektergebnisse und Erfahrungen durch andere Kommunen und Regionen (Transfer).

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger bzw. Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 91 LHO bleiben unberührt.

Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit:

Bei der Förderung von Vorhaben im Bereich Smart Region handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Bitte beachten Sie auch das „Merkblatt Formale Hinweise“.